

Aktenzeichen:

4 RJ 76 / 56

Verkündet

Im N a m e n d e s V o l k e s

am 28. November 1957

In Sachen

.....

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. November 1957
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin, Witwe Elisabeth
N....., wird das Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1955 aufge-
hoben.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts
in Münster vom 21. Juni 1954 wird als unzulässig
verworfen, soweit sie den Anspruch auf Witwen-
rente betrifft.

Die Revisionen der Kläger Hermine, Josef, Liesel,
Maria, Leni, Hedwig und Anni N..... werden als
unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin, Witwe N.....,
deren außergerichtliche Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.

Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



T a t b e s t a n d

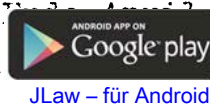
Die Klägerin und fünf ihrer minderjährigen Kinder bezogen bei Inkrafttreten des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes (SVAG) aus der Invalidenversicherung ihres am 12. März 1948 verstorbenen Ehemannes die nach § 1273 der Reichsversicherungsordnung a.F. (RVO) auf insgesamt 106,30 M gekürzten Witwen- und Waisenrenten, während für die weiteren Kinder ~~HXXXXX~~ geboren am 25. Januar 1933, und ~~JXX XX~~ geboren am 22. April 1934, wegen Überschreitens des 15. Lebensjahres keine Waisenrenten gewährt wurden. Seit Inkrafttreten des SVAG wurden den genannten Berechtigten gemäß § 1 Abs. 3 a.a.O. die Hinterbliebenenrenten in der unverkürzten Mindesthöhe von insgesamt 190.- M (Witwenrente 40.- M, Waisenrenten je 30.- M) ausgezahlt. Auf einen von der Klägerin gemäß § 3 Abs. 2 SVAG gestellten Antrag, die Waisenrente auch für die oben genannten weiteren noch nicht 18 Jahre alten Kinder zu gewähren, erkannte die Beklagte durch Bescheid vom 7. Dezember 1949 auch deren Ansprüche an, erklärte in demselben Bescheid jedoch weiter, unter Anwendung des § 1273 RVO (a.F.) dürften die Hinterbliebenenrenten insgesamt nicht mehr als (nunmehr) 166,30 M betragen, so daß als Witwenrente nur 27.- M, als Waisenrenten insgesamt nur 139,30 M in Frage kämen; nur dieser Betrag werde daher vom 1. Februar 1950 ab gezahlt; von einer Rückforderung der überzahlten Beträge werde abgesehen. Eine Rechtsmittelbelehrung enthielt dieser Bescheid nicht.

Am 10. Mai 1951 legte die Klägerin gegen diesen Bescheid Berufung bei der Amtsverwaltung in Rheine ein, die von der Beklagten zunächst als erledigt betrachtet, später jedoch an das Oberversicherungsamt Münster abgegeben wurde und nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Sozialgericht Münster als Klage überging.

Zwischenzeitlich waren die beiden zuletzt hinzugetretenen Waisen wegen Überschreitung des 18. Lebensjahres wieder fortgefallen; hierdurch und durch spätere gesetzliche Änderungen veränderten sich die Leistungen mit dem Fortfall Hornines (Ende Januar 1951) auf 30,10 M für die Klägerin und je 27,70 M für jedes verbleibende Kind (ab 1.6.1951 - erhöht durch das Rentenzulagengesetz - auf 37,30 M bzw. 24,90 M)



mit dem Fortfall Josefs (1952) auf 44,90 M
zwei Waisenrente ~~und~~ mobile A30, 40 M
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Im Verhandlungstermin vom 21. Juni 1954 stellte die Klägerin den Antrag, "unter Aufhebung des angefochtenen Bescheids vom 7. Dezember 1949 die Beklagte zur Weiterzahlung der erhöhten Rente nach dem SVAG zu verurteilen."

Das Sozialgericht Münster wies durch Urteil vom 21. Juni 1954 "in Sachen der Witwe Frau ~~XXX NIXXX~~ ..., Klägerin, ./o. LVA. Westfalen ..., Beklagte, wegen Witwenrente und Waisenrenten ..." die von ihm als fristgemäß angesehene Klage ab, da es auf den vorliegenden Fall über § 21 Abs. 2 SVAG den § 1273 RVO a.F. wieder für anwendbar hielt.

Auch vor dem Landessozialgericht Essen hatte die Klägerin keinen Erfolg. Auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1955, in der die Klägerin beantragt hatte, unter Abänderung des angefochtenen Urteils der Klage stattzugeben, wurde die Berufung zurückgewiesen.

Das Landessozialgericht sieht die Klage als fristgemäß erhoben an.

Es erörtert alsdann die Frage, welche Ansprüche im vorliegenden Verfahren gültig verfolgt würden. Es verneint eine Beteiligung der inzwischen volljährig gewordenen Kinder am Rechtsstreit mangels Eintritt durch eigene Erklärung, und eine Beteiligung der jüngeren Kinder, obwohl die Klägerin deren gesetzliche Vertreterin sei, deswegen, weil niemals zum Ausdruck gekommen sei, daß die Klägerin auch für jene auftreten wolle. Da die Erwägungen für die Witwenrente, die demnach einzig vom Rechtsstreit befangen sei, gleichermaßen auch für die Waisenrenten zuträfen, erübrigte sich nach Auffassung des Landessozialgerichts auch eine nachträgliche Beteiligung der Kinder im Wege der Klageänderung.

Sachlich folgt das Landessozialgericht aus dem "rein verwaltungstechnischen" Zweck des § 1 Abs. 3 SVAG, der eine sofortige Zahlung der Post ohne langwierige Verzögerungen durch erneute Umrechnungen durch die Versicherungsträger im Auge gehabt habe, daß diese Bestimmung in Fällen, in denen später ohnehin eine neue Rentenver-



gleichmäßig über § 21 Abs. 2 SVAG der § 1273 RVO a.F. anzuwenden. Unerheblich sei in diesem Zusammenhang, ob der neue leistungsfestsetzende Bescheid infolge Fortfalls oder durch Hinzutreten eines Berechtigten ausgelöst werde, gleichgültig auch, ob im letzteren Falle ein Beteiligter völlig neu oder wieder (weil er bereits früher - wie im vorliegenden Fall ein Kind die erste Zeit nach dem Tode des Vaters - Rente bezogen hatte) rentenberechtigt wäre.

Da § 1273 RVO a.F. nur auf alle in Frage kommenden Renten gemeinschaftlich angewandt werden könne, komme auch nicht etwa eine Kürzung nur an den Bezügen der neu hinzutretenden Waisen in Frage.

Das Landessozialgericht hat die Revision ausdrücklich zugelassen; die Rechtsmittelbelehrung seines Urteils lautet: "... die Revision ist unter Beachtung des § 164 betreffend die Form, und des § 166 SGG betreffend die Notwendigkeit der Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten binnen eines Monats ... einzulegen".

Gegen das am 21. Februar 1956 zugestellte Urteil legte die Klägerin am 19. März 1956 durch Rechtsanwalt ~~EXXXXXXX~~ in Rheine Revision ein, ohne dabei einen Antrag zu stellen; dieser Antrag wurde erst am 26. März 1956 nachgeholt.

Die Revisionsbegründungsfrist war bis zum 21. Mai 1956 - einem Sonntag - verlängert worden. Die Revision wurde durch die Rechtsanwältin Dr. ~~EXX SXXXXXXXXX~~ in Kassel, auf die inzwischen die Vertretung der Klägerin als Prozeßbevollmächtigte übergegangen war, am 22. Mai 1956 begründet.

Die Klägerin rügt zunächst eine Verletzung des § 106 SGG. Aus dem gesamten Sachverhalt ergebe sich klar, daß die Klägerin nicht nur die Überprüfung ihrer Witwenrente, sondern auch diejenige der Waisenrenten ihrer Kinder erstrebt habe. Es wäre daher Pflicht des Vorderrichters - falls er Bedenken in dieser Hinsicht gehabt habe - gewesen, die Klägerin zur Stellung klarer Anträge auch für ihre Kinder zu veranlassen und weiterhin für den Eintritt der volljährigen Kinder in den Rechtsstreit zu sorgen.



Sachlich sei der Begriff "rechtskräftiger und leistungsfestsetzender Bescheid nach Verkündung des Gesetzes" im Sinne von § 21 Abs. 2 SVAG verkannt. Nur dann, wenn sich eine tatsächliche, nicht aber auch, wenn sich nur eine rechtliche Voraussetzung der gesamten Hinterbliebenenrentengewährung geändert habe (also z.B. bei der Geburt eines Kindes, nicht aber bei der Heraufsetzung des rentenberechtigten Alters durch das SVAG), sei - entsprechend der Grundsätzlichen Entscheidung Nr. 3108 des Reichsversicherungsamts (AN. 1938 S. 110) - § 21 Abs. 2 SVAG anwendbar.

Es widerspreche ferner den auch im öffentlichen Recht anzuwendenden Grundätzen von Treu und Glauben, daß die Klägerin nicht vor Stellung ihres Antrags für die Kinder ~~HILF~~ und ~~JULIA~~ auf die für sie ungünstigen Folgen aufmerksam gemacht worden sei.

Die nachträgliche Anwendung des § 1273 RVO a.F. sei unbillig und widerspreche den Grundsätzen eines sozialen Rechtsstaates.

Die Klägerin beantragt,
unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1955 und des Urteils des Sozialgerichts Münster vom 21. Juni 1954 sowie des Bescheides der Beklagten vom 7. Dezember 1949 die Beklagte zur Weiterzahlung der Hinterbliebenenrente in voller, vom SVAG vorgeschriebener Mindesthöhe ohne Anwendung des § 1273 RVO a.F. zu verurteilen, und zwar für die Zeit vom 1. Februar 1950 bis 30. April 1954.

Die Beklagte
hat Zurückweisung der Revision beantragt und sich dafür auf die Gründe des angefochtenen Urteils bezogen.

Das Bundessozialgericht hat noch eine auf der - als Unterlage einzig noch vorhandenen - Rentenkarte der Beklagten beruhende Aufstellung eingeholt, aus der sich

auf die Hinterbliebenenrenten ~~XXXXXX~~ nur bis zum 30. April 1954 (Ausscheiden der Tochter ~~XXXXXX~~) angewandt worden ist.

Entscheidungsgründe

- I. Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Zwar ist der im § 164 Abs. 2 Satz 1 SGG für die wirksame Revisionseinlegung vorgeschriebene Revisionsantrag erst über einen Monat nach Zustellung des Berufungsurteils an die Klägerin gestellt worden; diese Zustellung vermochte jedoch die in § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG vorgeschriebene Revisionsfrist von einem Monat nicht in Lauf zu setzen, da die Rechtsmittelbelehrung des Landessozialgerichts eines Hinweises auf das Erfordernis des bestimmten Antrages entbehrte und daher gemäß § 66 SGG nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSGE. 1 S. 227) die außerordentliche Frist von einem Jahr nach Urteilszustellung zur Revisionseinlegung zur Verfügung stand. Bei der demnach fristgerecht eingelegten Revision entfällt unter diesen Umständen die Prüfung, ob für den Fall der Fristversäumnis ein Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben gewesen wäre.
- II. Die Revision ist vom Landessozialgericht zugelassen und damit statthaft.

Das Sozialgericht hat in seinem Urteil vom 21. Juni 1954 über den Anspruch der Klägerin und ihrer sieben durch sie vertretenen Kinder entschieden. Dies ergab zwar nicht der klageabweisende Tenor selbst, aber eindeutig bereits die Urteilsfassung, die als "Betreff" angibt: "Wegen Witwenrente und Waisenrenten". Die Urteilsgründe des Sozialgerichts beziehen sich auf den gesamten, der Klägerin für sich und ihre Kinder gemeinsam erteilten angefochtenen Bescheid vom 7. Dezember 1949, gegen den insgesamt - ohne Beschränkung auf den Witwenrentenanspruch - die Berufung der Klägerin an das OVA. Münster auch eindeutig gerichtet war. Demgegenüber erscheint unbeachtlich, daß in dem Urteil des Sozialgerichts nur die Klägerin als Partei aufgeführt worden ist; dies muß dahin verstanden



werden, daß sie persönlich und in ihrer Eigenschaft als Vertreterin ihrer Kinder gleichermaßen gemeint ist. Es ist zwar zuzugeben, daß eine derartige Parteibezeichnung nicht ganz korrekt ist, sie entspricht jedoch einer früher sehr weit verbreiteten Übung (vgl. z.B. Bayer. LVA., GE. Nr. 27, Amtsbl. 1950 S. 463, und Nr. 64, Amtsbl. 1951 S. 81). Auch daraus, daß die Tochter H. K. bereits vor Erlaß des erstinstanzlichen Urteils volljährig geworden ist, kann gegenüber der Auffassung des Landessozialgerichts mit Rücksicht auf § 73 Abs. 2 Satz 2 SGG kein Bedenken hergeleitet werden.

Da die Klägerin das Urteil des Sozialgerichts ohne Einschränkung mit der Berufung angefochten hat - in der Berufungsschrift vom 30. Juni 1954 gibt sie ausdrücklich als von ihr begehrte "Gesamtrente" 190.- M anstelle des den Hinterbliebenen insgesamt gewährten Betrages von 166,30 M an -, sind die Ansprüche der Klägerin und ihrer sieben Kinder gleichermaßen als mit der Berufung angefochten anzusehen.

Das Landessozialgericht seinerseits hat in seinem mit der Revision angefochtenen Urteil eindeutig und ausdrücklich ausgesprochen, dass es mit diesem nur über den Anspruch der Klägerin auf Witwenrente entscheiden wollte, weil es eine Rechtshängigkeit bezüglich der Waisen verneinte. Unter diesen Umständen muß davon ausgegangen werden, daß das Berufungsverfahren der Waisen auch heute noch vor dem Landessozialgericht anhängig ist, da das bewußt nur die Klägerin betreffende Urteil des LSG. irgendeine Wirkungen gegenüber ihren Kindern nicht haben kann; hierbei wird verfahrensmäßig davon auszugehen sein, daß das Landessozialgericht die subjektive Klageverbindung (Klägerhäufung) durch sein Urteil selbst - anstatt durch einen Beschluß nach § 113 Abs. 2 SGG - wieder aufgehoben hat. Mit der Revision angefochten konnte daher auch nur das allein die Klägerin betreffende Urteil des Landessozialgerichts werden.



Die Revisionen der Kinder der Klägerin mußten daher als unzulässig verworfen werden, da es insoweit bisher überhaupt an einem revisionsfähigen Urteil des Landesozialgerichts fehlt.

- III. Vor einem sachlichen Eingehen auf die Revision gegen das allein die Witwenrente betreffende Berufungsurteil sind von Amts wegen die Verfahrensvoraussetzungen zu prüfen. Für diese Prüfung war das Bundessozialgericht nicht an die Feststellungen des Landessozialgerichts gebunden, sondern konnte selbst in der zweckmäßig und notwendig erscheinenden Weise Ermittlungen durchführen. Aus der auf Grund der noch vorhandenen Unterlagen gefertigten Aufstellung ergibt sich - auch von der Klägerin nicht bestritten -, daß die von der Klägerin bekämpfte Anwendung der Kürzungsvorschrift des § 1273 RVO a.F. auf ihre Witwenrente mit dem Fortfall der Waisenrente für ihre Tochter ~~XXXX~~ am 30. April 1954 - also vor Erlaß des Urteils des Sozialgerichts - ihr Ende gefunden hat. Von diesem Zeitpunkt an erhält die Klägerin ihre Rente unverkürzt, so dass das Urteil des Sozialgerichts Münster, das die von der Klägerin erhobenen Ansprüche auf Zahlung der ungekürzten Rente abwies, nur die Rente für einen bereits ~~abgelaufenen~~ Zeitraum betraf. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts und des Landessozialgerichts war daher die Berufung nach § 146 SGG unzulässig. Sie ist auch nicht ausnahmsweise nach § 150 SGG als zulässig anzusehen, da sie weder zugelassen ist (Nr. 1 a.a.O.), noch ein wesentlicher Mangel des Verfahrens des Sozialgerichts vor dem Landessozialgericht überhaupt nur gerügt wäre (Nr. 2 a.a.O.) und Nr. 3 a.a.O. im vorliegenden Falle ohnehin nicht anwendbar ist. Es ergibt sich somit, dass das Landessozialgericht zu Unrecht sachlich über das angefochtene Urteil des Sozialgerichts entschieden



hat, so daß sein Urteil aufzuheben war. Die Revision konnte jedoch nur dazu führen, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Münster, soweit dieses ihre Witwenrentenansprüche betrifft, als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)